

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration**

und

**St.-Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe,  
Grohner Markt 5, 28759 Bremen**

**(Träger: BdC - Bund der Caritasstiftungen im Bistum Hildesheim gGmbH  
Bördestraße 21  
31135 Hildesheim)**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78b SGB VIII**

geschlossen:

## **1. Gegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die das St.-Theresienhaus Kinder- und Jugendhilfe - im Folgenden Einrichtungsträger genannt – in den **Heimaußenplätzen (individualpädagogische Betreuungsstelle), Nordenholzer Str. 14 in 27798 Hude** für Kinder und Jugendliche erbringt, die Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII und in Einzelfällen nach § 35a SGB VIII haben.
- 1.2 **Die Heimaußenplätze gehören zur Wohngruppe VI des St.-Theresienhauses, Grohner Markt 4 in 28759 Bremen.** Hinsichtlich Leistung, Vergütung und Prüfung wird auf die entsprechende Vereinbarung zur Wohngruppe VI, Grohner Markt 4 in 28759 Bremen nach § 78 b SGB VIII verwiesen.
- 1.3 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung für die Heimaußenplätze (individualpädagogische Betreuungsstelle) (Anlage 1). Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen für die Heimaußenplätze (Anlage 2) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.4 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist den unter Punkt 1.3 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des

Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

## **2. Leistung**

- 2.1 Die Leistungen für die Heimaußenplätze (individualpädagogische Betreuungsstelle) werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung, unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie genannten Bedingungen, erbracht.
- 2.2 Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3 Die Leistungsbeschreibung der Heimaußenplätze (individualpädagogische Betreuungsstelle) ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche der Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.5 Die Heimaußenplätze (individualpädagogische Betreuungsstelle) umfassen eine Kapazität von 2 Plätzen. In ihnen werden in der Regel Kinder und Jugendliche im Alter von 15 bis 17 Jahren mit deutlich ausgeprägten Störungsbildern aufgenommen. Diese bewegen sich in den Grenzbereichen zur Psychiatrie. Bindungs- und Beziehungsstörungen verhindern eine Integration in ein (Klein-)Gruppenangebot nach § 34 SGB VIII und lassen andere Modelle von Hilfestellungen im Sinne des SGB VIII nicht sinnvoll erscheinen.
- 2.6 Der Träger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

### **3. Leistungsentgelt**

- 3.1 Für den Zeitraum ab dem **01.06.2026** beträgt die **Gesamtvergütung für die Heimaußenplätze (individualpädagogische Betreuungsstelle)**:

**344,41 € pro Person / täglich**

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

**333,07 € pro Person / täglich** und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

**11,34 € pro Person / täglich**

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen. Mit der Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten.

- 3.3 Die unter Ziffer 3.1 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

### **4. Vereinbarungszeitraum**

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01.06.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 10 Monaten, also mindestens bis zum 31.03.2027, geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

### **5. Prüfungsvereinbarung**

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem

öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für das aktuelle Jahr bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt wird. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

## **6. Sonstiges**

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, Juni 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend, und Integration**



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung Heimaußenplätze (individualpädagogische Betreuungsstelle)
- Anlage 2: Berechnungsbogen Heimaußenplätze (individualpädagogische Betreuungsstelle) für den Kalkulationszeitraum 01.06.2026 - 31.03.2027